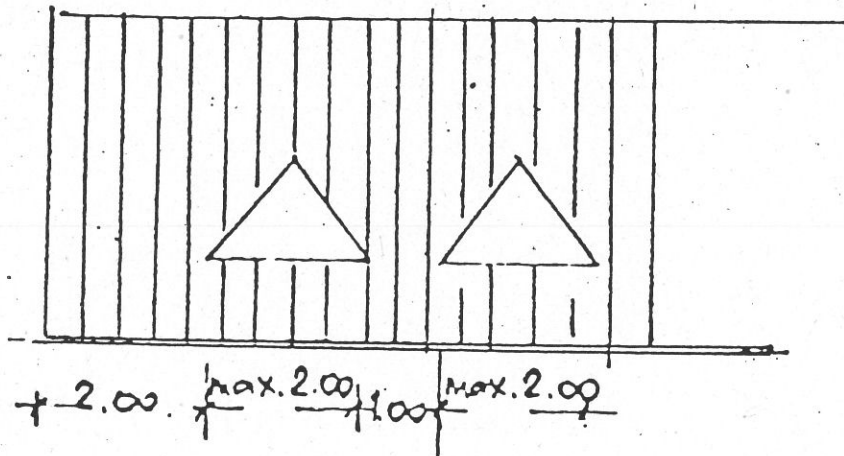


II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Paragr. 111 LBO)

1. Dächer

- 1.1 Die Dachneigung für alle Gebäude beträgt 28 - 36°
- 1.2 Bei angebauten Garagen ist die Dachneigung dem Hauptdach anzupassen.
- 1.3 Die geneigten Dächer sind mit roten Ziegeln einzudecken.
- 1.4 Dachaufbauten sind wie folgt zulässig:
 - a) Dreiecksgauben, gemäss nachstehender Zeichnung



- b) Schlep-, Rechteck- und Fledermausgauben bis max. der halben Dachbreite.

2. Kniestöcke

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig. (OK. Decke bis UK. Schwelle). Sie sind auch zulässig, soweit sie sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlage ergeben.

3. Sichtschutzwände

Sichtschutzwände sind in der Mindesthöhe, die den Sichtschutz gewährleistet, zugelassen. Sie sind in der Materialwahl auf die Gebäude abzustimmen.

4. Bauaushub

Anfallender Bodenaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) ist, soweit wie möglich, auf dem Baugrundstück wiederzuverwenden; überschüssige Erdmassen, insbesondere nicht kontaminierter, kulturfähiger Unter- und Oberboden, sind im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen, bei Landschaftsbauarbeiten oder oder im Wegebau nach Maßgabe der Gemeinde einzusetzen.

Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen" zu beachten.

Die Verwendung des Aushubes ist im Baugesuch nachzuweisen.

5. Einfriedungen

Einfriedungen dürfen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche die Höhe von max. 80 cm nicht überschreiten. Massive Sockel sind nur bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig.

6. Sichtdreiecke

Im Bereich der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen ist die Bepflanzung auf eine Höhe von 80 cm zu beschränken. Außerdem sind die Sichtdreiecke von jeder Bebauung freizuhalten.

7. Die Außenflächen der Gebäude sind aus nichtglänzenden Materialien herzustellen oder mit entsprechend gedeckten Farben zu behandeln.

8. Zwischen einer Garage und der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Stauraum von 5 m einzuhalten.

9. Hofeinfahrten und Hofbefestigungen

Zum Erhalt der Ausgleichsfunktion des Bodens im Wasserkreislauf und zur Reduzierung des Abflusses sind Hofeinfahrten und Pkw-Stellplätze im Allgemeinen Wohngebiet mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Bei Flächen mit höherem Schutzanfall, wie z.B. gewerblich genutzte Lager- und Verkehrsflächen, sind dicht befestigte und an die Ortskanalisation angeschlossene Befestigungen zu wählen.

10. Lagerbehälter

Das Baugebiet liegt im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassungen der Erpfgruppe. Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe müssen dem Stand der Technik gemäß §§ 19 g und 19 h WHG entsprechen. Einwandige unterirdische Lagerbehälter dürfen nicht eingebaut werden. Sickerschächte und Sickerstränge zur gezielten Versickerung von Abwasser und Niederschlagswasser sind nicht zulässig.

III. Hinweise

1. Denkmalschutz

Bei Funden von Flurdenkmälern wie Feldkreuze, Bildstöcke, Inschriftentafeln oder historischer Grenzsteine, ist das Landesdenkmalamt zu benachrichtigen.

Dies gilt auch für den Anschnitt archäologischer Fundstellen (Mauern, Gräben, Brandschichten, Scherben, Metallteile, Knochen).

Auf § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

2. Gründung

Nach der GK 25 bildet Felsgestein des Weißjura im Bebauungsplan-gebiet den Untergrund, das von geringmächtigem Hangschutt, örtlich auch von Lehm mit Kalkschutt verhüllt sein kann. Auf ein einheitliches Gründungssubstrat ist zu achten.

Burladingen, den 6.2.1995

Michael Beck
Bürgermeister

